

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der
Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes
über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 19. August 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2021 (GVBl. S. 466), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Verweisung „vom 30. Juni 2021“ durch die Verweisung „vom 23. August 2021“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Verweisung „§ 1 Abs. 1“ wird durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) Die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Vierundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (24.CoBeLVO) vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 427, BS 2126-13)“ wird durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25.CoBeLVO) vom 19. August 2021 ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 8 24.CoBeLVO“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 8 25.CoBeLVO“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Liegt auch bei der Besucherin oder dem Besucher eine Immunisierung nach § 1 Abs. 5 vor, so kann im persönlichen Wohnumfeld der Bewohnerin oder des Bewohners auf das Tragen der Maske und Einhalten des Abstands verzichtet werden, wenn sich in dem Raum keine weitere Person aufhält, die die Vorgaben nach § 1 Abs. 5 nicht erfüllt.“
 - c) In Absatz 4 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BANz AT 12.05.2021 V1)“ durch die Verweisung „§ 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BANz AT 30.07.2021 V1)“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 4 24.CoBeLVO“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 25.CoBeLVO in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. In § 5 wird die Angabe „Vierundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ ersetzt durch die Angabe „Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Testung

(1) Alle Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter, alle Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sowie die Gäste der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 sind wie folgt mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen:

1. Personen, bei denen eine Immunisierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 vorliegt, ein Mal in 14 Tagen,
2. alle übrigen Personen ein Mal wöchentlich.

Für Gäste der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einrichtungen einen PoC-Antigen-Test im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts nach § 4 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BANz AT 25.06.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung durchführen, sofern die Gäste bei Betreten der Einrichtung keinen Testnachweis vorlegen können.

(2) Beschäftigte einer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung oder zu Gästen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 haben und

1. sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, oder
2. enge Kontaktpersonen nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, aber aufgrund des § 10 SchAusnahmV nicht unter Nummer 1 fallen,

dürfen die Einrichtung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrundeliegende Abstrichnahme

1. bei einem PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptomfreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. bei einem PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptomfreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung

vorgenommen worden sein. Für enge Kontaktpersonen nach Satz 1 Nr. 2 gilt, dass unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen ist. Bei Hausstandsangehörigen nach Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über das erste positive Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen und für die zwei darauffolgenden Wochen mindestens eine Testung durch PoC-Antigentest oder PCR-Test pro Woche vorzunehmen.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 nach der Regelung in § 1 Abs. 10 25.CoBeLVO übersteigt, dürfen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 von Besucherinnen und Besuchern sowie Personen nach § 3 Abs. 3 nur

betreten werden, wenn sie im Besitz eines tagesaktuellen Nachweises über eine Testung nach § 1 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 25.CoBeLVO sind. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die vorgenannte Person einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führt und auf Anforderung vorlegen kann. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für

1. Kinder bis einschließlich 14 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder
2. Personen nach § 1 Abs. 5.“
8. In § 8 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 und 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
9. In § 9 wird das Datum „31. August 2021“ durch das Datum „23. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 2021 in Kraft.

Mainz, den 19. August 2021
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
In Vertretung
Dr. Denis Alt